Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

COCCIUS
Inhaber: Claus-Dieter Coccius
Sozialpädagogische Wohngruppen
Adalbert-Stifter-Straße 25
69181 Leimen
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe
Stadt Mannheim
Fachbereich Jugend- und Gesundheitsamt
R1, 12-13
68161 Mannheim
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des
Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung
Mutter-Kind-Haus Mannheim
Marco-Polo-Straße 51a
68219 Mannheim-Rheinau Süd
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot
stationäre Mutter-Kind-Wohngruppe nach § 19 SGB VIII

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.02.2025** werden für das Leistungsangebot

stationäre Mutter-Kind-Wohngruppe nach § 19 SGB VIII

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen:

Mütter:	**322,54 €/ pro BT**
Nachrichtlich: In diesem Entgeltbetrag sind 69,88€ pro BT für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten[1]	
In diesem Entgeltbetrag sind 4,94 € pro BT für die Ausbildungs-offensive enthalten[2]	
Investitionsbetrag:	**12,24 €/ pro BT**
Kinder:	**73,07 €/ pro BT**
Nachrichtlich: In diesem Entgeltbetrag sind 26,41 € pro BT für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten[3]	
In diesem Entgeltbetrag sind 4,94 € pro BT für die Ausbildungs-offensive enthalten[4]	
Investitionsbetrag:	**12,24 €/ pro BT**

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

(1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.

(2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.

---

[1] Diese Information kann ggfs. auch entfallen

[2] Diese Information kann ggfs. auch entfallen

[3] Diese Information kann ggfs. auch entfallen

[4] Diese Information kann ggfs. auch entfallen

(3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.

(4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab	**01.07.2026**
Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum	**30.06.2027**

Mannheim, 09.06.2026

Für die Leistungsträger

örtlicher Träger der Jugendhilfe
Stadt Mannheim

Für den Leistungserbringer

Soz.-päd. Wohngruppe
Verwaltung
Adalbert Stifter Straße 25
69181 Leimen
Tel. 0 62 24 - 97 33-0
Fax 0 62 24 - 97 33-66

Träger der Einrichtung

Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung